

Gemeinde Retzstadt

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Retzstadt folgende

Verordnung

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

§ 2 Anleinplicht

Kampfhunde sind grundsätzlich außerhalb des Grundstückes des Hundehalters anzuleinen, und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der beplanten Bereiche gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und unbeplanten Bereiche gem. § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsbereiche ständig an der Leine zu führen.

Hunde jeglicher Art (auch unter 50 cm Größe) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des gesamten Gemarkungsbereiches so zu führen dass Andere (Personen und Tiere) nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als den Einzelfällen nach unvermeidbar belästigt werden.

Für Kampfhunde und große Hunde über 50 cm Schulterhöhe muss die Leine reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3 Ausnahmen

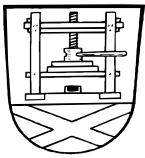
Diese Anleinplicht gilt nicht für

- Blindenführhunde,
- im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG, der Bundeswehr, Hunde im Bewachungsgewerbe,
- Herdengebrauchshunde, die zum Hüten der Schafe eingesetzt sind,
- Jagdhunde, die eine Jagdhundegebrauchsprüfung bestanden haben im jeweiligen Revier,
- Hunde, die eine Gehorsamsprüfung im Sinne des VDH (Verband des deutschen Hundewesens) abgelegt haben, wie z.B. Begleithund – Augsburgs Modell, VDH Führerschein für Hunde, Schutzhundeprüfungen der Stufe I-III.
- sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

§ 4

Nach Art.18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als drei Meter lange Leine verwendet.

Besitzer von streunenden Hunden, die alleine im Gemeindegebiet unterwegs sind, wildern, Bürger belästigen oder gar angreifen, sowie andere Tiere belästigen oder angreifen können mittels Einzelverfügung zum anleinen bzw. zum ausbruchssicheren Halten ihres Tieres verpflichtet werden.



Gemeinde Retzstadt

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 11.03.1999 aufgehoben.

Retzstadt, den 22.01.2009



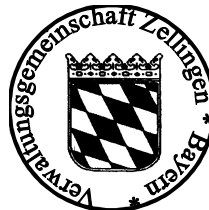
gez.

Gerhard
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen Nr. 6/2009 vom 06.02.2009 amtlich bekannt gemacht.

Zellingen, den 06.02.2009



gez.

Dr. Gsell
Gemeinschaftsvorsitzender